Presseerklärung des Sicherheitsrats zum Terroranschlag in Kabul (Afghanistan)

NEW YORK, 3. November 2021 – Die Mitglieder des Sicherheitsrats verurteilten auf das Schärfste den schrecklichen Terroranschlag auf das Sardar-Mohammad-Daud-Khan-Krankenhaus in Kabul (Afghanistan), der am 2. November 2021 verübt wurde. Bei dem Anschlag, zu dem sich der Islamische Staat-Provinz Khorasan, eine mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL/Daesh) verbundene Einrichtung, bekannte, gab es Dutzende Tote und Verletzte.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats sprachen den Familien der Opfer ihr tiefstes Mitgefühl und Beileid aus und wünschten den Verletzten eine rasche und vollständige Genesung.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigten, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt. Vorsätzlich auf Krankenhäuser und Sanitätspersonal zielende Angriffe sind besonders abscheulich und müssen verurteilt werden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstrichen, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen. Sie forderten alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats diesbezüglich aktiv mit allen zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erklärten erneut, dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, gleichviel aus welchen Beweggründen und wo, wann und von wem sie begangen werden. Sie bekräftigten, dass alle Staaten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln bekämpfen müssen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und sonstigen Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts.

21-16019 (G)

Nur zur Information. Kein offizielles Dokument.